



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2020/0075
KAL /Die PARTEI-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 5
Informationsfreiheit für Schwangere in Bezug auf § 219a StGB		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	18.02.2020	34	x	

Kurzfassung

Die Stadt Karlsruhe ist grundsätzlich offen für eine transparente und möglichst niederschwellige Veröffentlichung von Informationen für schwangere Frauen und ihre Angehörigen. Hierzu zählen auch Informationen für den Schwangerschaftskonfliktfall. Die Bundesärztekammer veröffentlicht bereits eine zentral geführte Liste der Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser und Einrichtungen, die mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB durchführen. Auf diese Liste sowie auf notwendige Informationen von anerkannten Beratungsstellen in Karlsruhe kann auf der städtischen Homepage verwiesen werden. Die notwendigen Schritte hierfür wird die Verwaltung unternehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	--	--	--		
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit SKK

Begründung:

Die Stadt Karlsruhe ist grundsätzlich offen für eine transparente und möglichst niederschwellige Veröffentlichung von Informationen für schwangere Frauen und ihre Angehörigen. Hierzu zählen auch Informationen für den Schwangerschaftskonfliktfall. Auch das Städtische Klinikum unterstützt eine solche umfassende Beratung und Betreuung. Dabei sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten, ebenso der Datenschutz.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nach § 218 Strafgesetzbuch (StGB) grundsätzlich strafbar. Er bleibt aber auf Grundlage der sogenannten Beratungsregelung unter bestimmten Bedingungen straffrei. Außerdem ist ein Schwangerschaftsabbruch auf Grundlage einer medizinischen oder einer kriminologischen Indikation möglich. Dann ist er nicht rechtswidrig. Ein Schwangerschaftsabbruch unter der Voraussetzung des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB wird nach erfolgter Beratung durch eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle von Ärztinnen, Ärzten, Kliniken und anderen anerkannten und zugelassenen Einrichtungen vorgenommen.

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bedürfen einer besonderen staatlichen Anerkennung (§ 9 SchKG) und werden sowohl von öffentlichen als auch freien Trägern unterhalten. In Karlsruhe sind dies das Gesundheitsamt, pro familia Karlsruhe, das Diakonische Werk Karlsruhe und der Sozialdienst katholischer Frauen Stadt und Landkreis Karlsruhe.

Durch eine Änderung im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) im Wege der BT-DRS 19/7693 wurde normiert, dass die Bundesärztekammer eine Liste von Ärztinnen und Ärzten sowie der Krankenhäuser und Einrichtungen führt, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter der Voraussetzung des § 218a Abs.1 bis 3 StGB durchführen. Die Aufnahme in die Liste ist freiwillig und daher nicht vollständig. Die Bundesärztekammer aktualisiert die Liste monatlich und veröffentlicht sie unter der Webadresse www.bundesaerztekammer.de. Auch die Webseite der BZgA www.familienplanung.de veröffentlicht diese Liste.

Sinn und Zweck dieser gesetzgeberischen Vorgabe ist es, eine zentrale Liste für alle betroffenen Frauen zu Verfügung zu stellen. Würde jede staatliche Institution eine eigene Liste führen, würde die Akzeptanz der zentralen Liste darunter leiden und letztlich sich die gesetzgeberische Vorstellung auch nicht verwirklichen lassen. Da zudem eine Auflistung von Karlsruher Ärztinnen und Ärzten nur auf freiwilliger Basis geschehen kann, wäre diese Liste – wie die Liste der Bundesärztekammer – zwangsläufig ebenso unvollständig wie diese und zudem sehr klein. Da die Liste der Bundesärztekammer bereits existiert und mit Aufwand aktuell gehalten wird, ist die Recherchearbeit der Verwaltung für eine weitere Liste nicht sinnvoll und eine eigene Veröffentlichung nicht notwendig.

Darüber hinaus ist auch fraglich, ob sich die Stadt Karlsruhe wettbewerbskonform verhält, wenn sie ärztliche Dienstleistungen mit den dahinter stehenden Personen über ihre eigene Internetseite darstellt und damit bewirbt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, keine eigene städtische Liste zu veröffentlichen. Vielmehr soll auf der Webseite der Stadt Karlsruhe (<https://www.karlsruhe.de/b3/gesundheit.de>) eine Rubrik unter dem Stichwort „Schwangerschaft“ eingerichtet und dort auf die genannten Informations- und Beratungsmöglichkeiten verwiesen und verlinkt werden. Mit wenigen Klicks können auf diesem Wege Betroffene sich informieren und Adressen von Ärztinnen und Ärzten in Karlsruhe einholen.

Darüber hinaus will die Verwaltung mit den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Karlsruhe eine Verbesserung der Informationen im Schwangerschaftskonfliktfall besprechen und gegebenenfalls nachsteuern.